

zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und erforderlichenfalls anzuhalten; Straßenkreuzungen und Einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(4) Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, schwere Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge bzw. Züge mit einer Breite über 3,50 m und Züge mit einer Länge über 25 m dürfen eine gelbe Rundumleuchte führen. Der Anbau muß den Bedingungen des § 60 Abs. 4 StVZO entsprechen. Ihre Benutzung ist zulässig, wenn durch den Einsatz oder den Transport des Fahrzeuges oder durch die Ladung eine schwer erkennbare Behinderung oder Gefährdung eintreten kann. Die Anbringung der Leuchte muß vom zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei genehmigt sein. Für ihre Benutzung können Beschränkungen festgelegt werden. Die Leuchte ist abzudecken, wenn sie nicht benutzt wird. Beim Begegnen und Überholen von Fahrzeugen mit eingeschalteten Rundumleuchten muß besonders vorsichtig gefahren werden.

§ 45

Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

(1) Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist nur den dazu durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Ermächtigung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei berechtigten Personen gestattet. Die Entscheidung für den Bereich der Nationalen Volksarmee trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Wimpel mit der Bezeichnung von Behörden oder Dienststellen dürfen nicht geführt werden.

§ 46

Ausnahmen

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.

(2) Von den Bestimmungen des § 9, § 19 Abs. 2 und der Anlage 2 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.

(3) Für das Personal der Straßen- und Schienenreinigung gelten nicht die Bestimmungen des § 33, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Es ist durch das Tragen von rot-weißen Armbinden an beiden Oberarmen deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für die Zeitdauer, die für die Erfüllung der StraCenunterhaltungs- und -reinigungspflicht notwendig ist.

Sechstes Kapitel

Maßnahmen

bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen

§ 47

Verkehrsunterricht, Vermerke auf dem Berechtigungsschein, Fahrerlaubnisentzug

Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen

gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Maßnahmen anwenden:

- a) Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
- b) Vermerke auf den Berechtigungsschein i-ur Fahrerlaubnis;
- c) Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 StVZO werden hiervon nicht berührt.

§ 48

Übertretungs-Strafbestimmungen

(1) AVer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

§ 49

Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit

Wer auf einer öffentlichen Straße ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge der genossenen Menge geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 50

Bereiten von Verkehrshindernissen

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit anderer dadurch gefährdet, daß er auf einer öffentlichen Straße vorsätzlich Hindernisse bereitet, wird mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 51

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist — die Volkspolizei-Kreisämter. Als Aufsichts- und Beschwerdebehörde sind die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei zuständig.

(2) örtlich zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt des Wohnortes und mangels eines solchen das Volkspolizei-Kreisamt des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizei-Kreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann an Stelle des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes jedes andere Volkspolizei-Kreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volks-